

**Kleine Anfrage Nr. 15/312  
der Abgeordneten Claudia Hämmerling  
(Bündnis 90/Die Grünen)  
über: Transparenz bei Mobilfunk-  
Antennenanlagen**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Mobilfunk-Antennen an wie vielen Standorten gibt es in Berlin?
2. Wie viele Standorte befinden sich in reinen Wohngebieten?
3. Wie viele Standorte befinden sich in öffentlichen Dienstgebäuden, wie viele davon in Schulen, Kitas und Krankenhäusern?
4. Wie viele Standorte befinden sich in/auf Gebäuden landeseigener Wohnungsgesellschaften?
5. Erfolgt die Stromabrechnung für Mobilfunk-Anlagen in landeseigenen Gebäuden in jedem Fall über einen eigenen Stromzähler?
6. Wie viele Bürgerinitiativen engagieren sich derzeit gegen die Errichtung von Mobilfunk-Standorten?
7. Wie viele Einzelwidersprüche und Proteste gegen Mobilfunkstandorte mussten im vergangenen Jahr durch die Ordnungsbehörden bearbeitet werden?

Berlin, den 26. April 2002

**Antwort (Schlussbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 312**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach einer aktuellen Auskunft der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) von Anfang Juni 2002 sind mit Stand September 2001 für Berlin 1 557 Mobilfunkstandorte, 1 757 Mobilfunkbasisstationen und 6 129 Mobilfunkantennen zu verzeichnen. Weitere Daten liegen dem Senat nicht vor.

Zu 2.:

Ortsfeste Mobilfunksendeanlagen sind nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständigen Ordnungsbehörden hierfür sind in Berlin die Bezirksverwaltungen. Der Senat hält es zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage für nicht gerechtfertigt, mit erheblichem Aufwand die zuständigen Bezirksämter um Auskunft zu bitten, und regt an, entsprechende Anfragen in den jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen einzubringen

Zu 3.:

Auf drei Bürodienstgebäuden, die vom Landesverwaltungsamt verwaltet werden, befinden sich Mobilfunk-Antennenanlagen.

Auf Liegenschaften der Berliner Polizei sowie der Berliner Feuerwehr werden zurzeit jeweils 12 Mobilfunk-Antennenanlagen betrieben.

Ein umfassendes Verzeichnis aller Standorte mit Mobilfunk-Antennenanlagen auf öffentlichen Dienstgebäuden des Landes Berlin liegt dem Senat nicht vor.

Zu 4.:

Auf Gebäuden der landeseigenen Wohnungsgesellschaften befinden sich derzeit insgesamt 379 Standorte für Mobilfunk-Antennenanlagen.

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Senat keine erschöpfenden Informationen und Erkenntnisse vor.

Zu den drei Bürodienstgebäuden des Landesverwaltungsamtes mit Standorten für Mobilfunk-Antennenanlagen kann berichtet werden, dass im Objekt Nöldnerstraße 34/36 sich ein Zwischenzähler befindet, hier rechnet das Landesverwaltungsamt mit dem Nutzer ab. In den beiden anderen Bürodienstgebäuden (Friedrichstraße 219 und Brunnenstraße 188) erfolgt die Stromabrechnung über eigene Stromzähler.

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt bei der Berliner Feuerwehr über separate Stromzähler der Mobilfunkanbieter. Bei der Berliner Polizei wurde auf die Einrichtung separater Stromzähler verzichtet. Die Abrechnung erfolgt dort über einen festgelegten Pauschalbetrag.

Zu 6.:

Dem Senat ist eine genaue Zahl der Bürgerinitiativen gegen die Errichtung von Mobilfunkstandorten nicht bekannt.

Beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit hat es bisher keine diesbezügliche Kontaktaufnahme zu Bürgerinitiativen gegeben. Es liegt lediglich vom März 2002 eine an das Landesamt gerichtete Postkarte einer „Bürgerinitiative i. G.“ gegen Mobilfunkmasten am Olivaer Platz – leider ohne Kontaktadresse – vor.

Eine Umfrage unter den Hygienereferenten und -referentinnen der Gesundheitsämter der Bezirke am 4. Juni 2002 anlässlich der Hygienereferentensitzung ergab, dass im Bezirk Tempelhof zwei Bürgerinitiativen bekannt sind.

Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ist die Existenz einer Initiative „Keine Mobilfunksender auf der Schöneberger-Insel“ im Mai 2001 bekannt geworden.

Zu 7.:

Dem Senat ist die Anzahl der bei den zuständigen Ordnungsbehörden bearbeiteten Einzelwidersprüche und Proteste gegen Mobilfunkstandorte nicht bekannt. Er hält es zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ebenfalls für nicht gerechtfertigt, die zuständigen Bezirksämter um Auskunft zu bitten. Auch insoweit bietet es sich an, entsprechende Anfragen in den jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen zu stellen.

Telekommunikationsrechtlich richtet sich die Erlaubnis zum Betrieb von Mobilfunkanlagen nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 und liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes Berlin. Die Bedingungen, ob und wie der Betrieb einer Mobilfunksendeanlage an einem Standort möglich ist, werden im sogenannten Standortbescheinigungsverfahren geregelt. Zuständig hierfür ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie. Sie stellt fest, ab welchem Abstand von den Mobilfunksendeanlagen bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere ortsfeste Sendefunkanlagen die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht mehr überschritten sind.

Berlin, den 26. Juni 2002

Dr. Gysi

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen